

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2425/2023-16

12. Juni 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Karin FELNHOFER-LUKSCH

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache 1. der *** und 2. der mj. ***, die Minderjährige vertreten durch die Mutter ***, beide ***, beide vertreten durch die Schneider'S Rechtsanwalts-KG, Ebendorferstraße 10/6b, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23. Juni 2023, Zlen. VGW-152/058/7493/2023-2 und VGW-152/058/7494/2023, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Ziffern- und Zeichenfolge "2, " in § 10 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 38/2011 und BGBl. I Nr. 65/2021 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Erstbeschwerdeführerin ist Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerinnen sind lettische Staatsangehörige. Sie halten sich seit 2013 im Bundesgebiet auf und verfügen über Anmeldebescheinigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Die Erstbeschwerdeführerin beantragte – gestützt auf bereits erbrachte und noch zu erwartende außerordentliche sportliche Leistungen – am 4. Jänner 2023 die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG). Gleichzeitig beantragte sie die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 18 StbG. 1

2. Mit Bescheid vom 8. Mai 2023 wies die belangte Behörde die Anträge gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) betreffend die Erstbeschwerdeführerin und gemäß § 18 StbG betreffend die Zweitbeschwerdeführerin ab, da über die Erstbeschwerdeführerin mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 10. August 2020 gemäß 2

§ 99 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von € 1.200,- verhängt worden sei, weil sie ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,69 mg/l) gelenkt habe. Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 23. Juni 2023.

Begründend führt das Verwaltungsgericht Wien aus, dass die Staatsbürgerschaft einem Fremden gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 StbG nicht verliehen werden dürfe, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 FPG vorliegen würden. Als derartige "Tatsache" normiere § 53 Abs. 2 Z 2 FPG die rechtskräftig erfolgte Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung zu einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- oder die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227) ergebe sich, dass bei Vorliegen der in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG genannten "Tatsachen" jedenfalls eine – für das Staatsbürgerschaftsrecht maßgebliche – Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. der anderen, in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen durch den Verleihungswerber anzunehmen sei, die einer Verleihung entgegenstehe. Für eine am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung verbleibe im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG kein Raum.

Soweit in der Beschwerde vorgebracht werde, dass die einmalige Bestrafung nach § 99 Abs. 1a StVO die Anwendung des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG im Hinblick auf die "lex specialis" des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG ausschließe, weil die letztgenannte Regelung ein Verleihungshindernis nur für den Fall der mehrmaligen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt unter anderem nach § 99 Abs. 1a StVO vorsehe und die Regelung des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG obsolet wäre, wenn die Verleihung schon nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG ausgeschlossen wäre, sei auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach jedem der in § 10 Abs. 1 bis 3 StbG umschriebenen Verleihungshindernisse eine eigenständige Bedeutung ohne Bedachtnahme auf andere Verleihungshindernisse zukomme (VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227; 2.9.2020, Ra 2020/01/0237). Liege daher eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung vor, die die Vorgaben des § 53 Abs. 2 Z 2 FPG erfülle, sei das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG gegeben. Da die Erstbeschwerdeführerin wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO mit einer Geldstrafe von

€ 1.200,– bestraft und die in § 53 Abs. 2 Z 2 FPG genannte Strafhöhe damit erreicht worden sei, habe die belangte Behörde den Antrag der Erstbeschwerdeführerin auf Verleihung der Staatsbürgerschaft zu Recht nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG abgewiesen. Da damit auch die Voraussetzungen der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Zweitbeschwerdeführerin nicht vorlägen, sei auch der diesbezügliche Antrag zu Recht abgewiesen worden.

3. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 Abs. 1 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet wird. Sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht Wien hätten § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG dahingehend ausgelegt, dass das Vorliegen einer einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,– allein ausreiche, um einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abzuweisen. Mit einer solchen Interpretation würde § 10 Abs. 2 Z 2 StbG im Hinblick auf Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 1 und Abs. 1a StVO allerdings jeglicher Anwendungsbereich entzogen. Sowohl § 99 Abs. 1 als auch § 99 Abs. 1a StVO würden nämlich Mindeststrafen von über € 1.000,– vorsehen, wobei eine einmalige Bestrafung noch kein Verleihungshindernis darstelle, da ein solches gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 StbG nur dann vorliege, wenn ein solcher Straftatbestand zweimal erfüllt werde. Die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende – der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgende – Interpretation des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG schließe die Verleihung der Staatsbürgerschaft aber bei einmaliger Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe in Höhe von zumindest € 1.000,– aus.

5

Nach dem Sachlichkeitsgebot dürfe dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden, sinnentleerte Gesetze erlassen zu haben. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG sei möglich, indem die einmalige Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,– kein absolutes Verleihungshindernis darstelle, sondern (auch) in diesem Fall eine Prognose anzustellen sei, ob dadurch künftig die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird. Eine solche verfassungskonforme Interpretation werde auch in der Literatur aufgezeigt (*Plunger in Plunger/Esztegar/Eberwein [Hrsg.], StbG, 2017, § 10 Abs. 2 Z 1 Rz 23*).

6

4. Die Wiener Landesregierung und das Verwaltungsgericht Wien haben die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber jeweils abgesehen.

7

II. Rechtslage

1. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 38/2011 und BGBl. I 65/2021 lautet auszugsweise wie folgt (§ 10 Abs. 2 Z 1 StbG wurde mit BGBl. I 38/2011 zuletzt novelliert; mit BGBl. I 65/2021 wurde die Aufhebung der Ziffern- und Zeichenfolge "3, " in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG durch den Verfassungsgerichtshof [VfSlg. 20.449/2021] kundgemacht; die in Prüfung gezo-genene Ziffern- und Zeichenfolge ist hervorgehoben):

8

"Verleihung

§ 10. (1) [...]

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) [...]"

2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I 100/2005, idF BGBl. I 202/2022 lautet auszugsweise wie folgt:

9

"Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. [...]

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3.-4. [...]

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

7. [...]

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(3) [...]"

3. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, idF BGBl. I 90/2023 lautet auszugsweise wie folgt:

10

"§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,

d) wer im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven auf einem von den Lenkern herannahender Fahrzeuge zu benützenden Fahrstreifen oder auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder bei sonstiger erheblicher Sichtbehinderung hält oder parkt (§ 24 Abs. 1) oder wer ein Verkehrshindernis nicht kennzeichnet (§ 89),

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

f) wer ein Fahrzeug lenkt, obwohl ihm dies gemäß § 59 verboten ist.
(2a) [...]."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1.1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Ziffern- und Zeichenfolge "2, " in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG entstanden: 11

1.2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Verwaltungsgericht Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Ziffern- und Zeichenfolge bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 12

2.1. § 10 Abs. 1 StbG legt Voraussetzungen (wie etwa den mindestens zehnjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet in Z 1) fest, die unter anderem erfüllt sein müssen, damit einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann (Verleihungsvoraussetzungen). § 10 Abs. 2 StbG statuiert (wie auch § 10 Abs. 3 StbG) Tatbestände, deren Vorliegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft – trotz allfälligen Erfüllens der Verleihungsvoraussetzungen – ausschließt (Verleihungshindernisse). § 10 Abs. 2 Z 1 StbG regelt als ein solches Verleihungshindernis, wenn "bestimmte Tatsachen" unter anderem gemäß § 53 Abs. 2 Z 2 FPG vorliegen. Diese durch § 10 Abs. 2 Z 1 StbG verwiesene Bestimmung des § 53 Abs. 2 Z 2 FPG ist an sich Teil der Regelung, wann gemäß § 53 FPG ein Einreiseverbot zu erlassen ist. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 53 Abs. 2 erster und zweiter Satz FPG das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen miteinzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist gemäß § 53 Abs. 2 Z 2 FPG dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige "wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde". 13

Da § 10 Abs. 2 Z 1 StbG im Zuge des Verweises auf § 53 Abs. 2 Z 2 FPG nur auf die "Tatsache" einer rechtskräftigen Bestrafung abstellt, ist nach der Rechtsprechung 14

des Verwaltungsgerichtshofes als Verleihungshindernis lediglich zu prüfen, ob eine (nicht getilgte) rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- vorliegt (siehe VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227 mwN). Raum für eine Abwägung besteht nicht, weil die taxativ aufgezählten Tatsachen in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG die Annahme rechtfertigen, dass "der durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft perpetuierte Aufenthalt des Staatsbürgerschaftswerbers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft" (Erläut. RV 1189 BlgNR 22. GP, 5). Der Verfassungsgerichtshof ist in VfSlg. 20.449/2021 diesem Verständnis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG gefolgt.

§ 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG statuiert also ein (absolutes) Verleihungshindernis, wenn eine (nicht getilgte) rechtskräftige Bestrafung des Staatsbürgerschaftswerbers zu einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- (bzw. zu einer primären Freiheitsstrafe) wegen einer Verwaltungsübertretung vorliegt. Für das Vorliegen dieses Verleihungshindernisses kommt es dabei weder auf Art und Inhalt der Verwaltungsübertretung noch auf eine Prognoseentscheidung über das zukünftige Verhalten des Staatsbürgerschaftswerbers an.

15

2.2. Auch § 10 Abs. 2 Z 2 StbG regelt zwei (weitere) Tatbestände, bei deren Verwirklichung ein (absolutes) Verleihungshindernis vorliegt: Die wiederholte Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt einerseits (§ 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG) und die Verurteilung wegen einer schwerwiegenden Übertretung bestimmter Gesetze andererseits (§ 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Fall StbG).

16

Nach § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er "mehr als einmal" wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt rechtskräftig bestraft worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dabei zählt § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG insbesondere § 99 Abs. 1 bis 2 StVO (vor allem Lenken oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss), § 37 Abs. 3 und 4 Führerscheingesetz (FSG; Fahren ohne Lenkberechtigung), § 366 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994; Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung) und die §§ 81 bis 83 Sicherheitspolizeigesetz (SPG; Störung der öffentlichen Ordnung; aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht

17

oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst; Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand) demonstrativ, wie auch das Wort "insbesondere" verdeutlicht, zu den schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt (siehe auch Erläut. RV 1189 BlgNR 22. GP, 5). Für die Erfüllung des ersten Tatbestandes des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG ist also der besondere Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung im Einzelfall zu beurteilen (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0051), womit es auf die konkreten Tatumstände und die tatsächlich verhängte Strafe ankommt.

2.3. Der Verwaltungsgerichtshof geht insbesondere auch in Bezug auf die Verleihungshindernisse des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG und des § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG (auch im Hinblick auf § 99 Abs. 1a StVO) davon aus, dass den genannten Verleihungshindernissen jeweils eine eigenständige Bedeutung ohne Bedachtnahme auf andere Verleihungshindernisse zukommt (vgl. VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227 mwN). 18

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen die hiemit in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG das Bedenken, dass sie gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 verstößt: 19

3.1. Es dürfte zwar grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen, die Verleihung der Staatsbürgerschaft von strengen Voraussetzungen abhängig zu machen und rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen (bis zu ihrer Tilgung) bei Erreichen einer gewissen Schwere als absolutes Verleihungshindernis im Sinne des § 10 Abs. 2 StbG vorzusehen (zum weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Staatsbürgerschaftsrecht vgl. VfSlg. 19.516/2011 oder 19.732/2013). Der Gesetzgeber dürfte nur gehalten sein, einen entsprechenden Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung zu verlangen, dessen Verwirklichung es rechtfertigt, den Staatsbürgerschaftswerber trotz Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen (etwa des § 10 Abs. 1 StbG) von der Erlangung der Staatsbürgerschaft auszuschließen. So erachtete der Verfassungsgerichtshof das – durch Verweis auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG, BGBl. I 311/1985, idF BGBl. I 38/2011 normierte – Verleihungshindernis wegen je- 20

der (rechtskräftigen und nicht getilgten) Bestrafung nach dem NAG in Ermangelung einer sachlichen Rechtfertigung für den – eine gravierende Rechtsfolge darstellenden – Ausschluss von der Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst bei geringfügigen Übertretungen dieses Gesetzes für unsachlich und damit einen Verstoß gegen Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 (VfSlg. 20.449/2021). Es dürfte dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht aber weder entgegenzutreten sein, wenn er bei der Beurteilung, ob rechtskräftige Bestrafungen von Staatsbürgerschaftswerbern auf Grund von Verwaltungsübertretungen ein Verleihungshindernis begründen, auf eine bestimmte Betragsgrenze (wie durch den Verweis auf § 53 Abs. 2 Z 2 FPG in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG) abstellt, noch, wenn er an das Vorliegen bestimmter – als besonders schwerwiegend qualifizierter – Verwaltungsübertretungen (wie in § 10 Abs. 2 Z 2 StbG) anknüpft (vgl. VfGH 3.3.2021, E 2972/2020; 22.9.2022, E 4583/2021).

3.2. Der Gesetzgeber dürfte aber, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, durch das Sachlichkeitsgebot des Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 gehalten sein, das von ihm gewählte System der Verleihungshindernisse auch in dem Sinn sachlich auszugestalten, dass er sachlich nicht zu rechtfertigende Wertungswidersprüche vermeidet. Dies dürfte bei der gleichzeitigen Anordnung des Verleihungshindernisses des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG und des Verleihungshindernisses gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG aus folgenden Gründen nicht der Fall sein:

§ 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG dürfte als eine "schwerwiegend[e] Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt", deren zumindest zweimalige Übertretung ein Verleihungshindernis darstellt, insbesondere auch solche vor Augen haben, deren Übertretung mit einer Verwaltungsstrafe von zumindest € 1.000,– bedroht ist. Dies gilt, wie der vorliegende Beschwerdefall deutlich macht, etwa für die – von der demonstrativen Aufzählung in § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG erfasste – Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1a StVO (ebenso für § 99 Abs. 1 StVO). Bei einer Reihe weiterer, in § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG erwähnter Verwaltungsübertretungen dürfte der Strafraumen zwar (teilweise deutlich) unter € 1.000,– beginnen, aber – wie bei § 99 Abs. 1b und Abs. 2 StVO, § 37 Abs. 3 und 4 FSG sowie § 366 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 GewO – deutlich über € 1.000,– hinausreichen.

Damit dürfte die in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge die Anordnung be- 23
inhalten, dass – wie wiederum der Beschwerdefall zeigt – eine einmalige Verwal-
tungsübertretung etwa gemäß § 99 Abs. 1a StVO, die zu einer rechtskräftigen und
nicht getilgten Geldstrafe von über € 1.000,- geführt hat, ein (absolutes) Verlei-
hungshindernis bewirkt, obwohl nach § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG erst die zu-
mindest zweimalige derartige Verwaltungsübertretung mit gleicher verwaltungs-
strafrechtlicher Sanktion zu einem Verleihungshindernis führen soll.

3.3 Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedlichen Anordnungen ist 24
dem Verfassungsgerichtshof vorläufig nicht ersichtlich. Insbesondere scheint es
nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen,
angesichts des Unrechtsgehaltes der in § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG überwie-
gend demonstrativ genannten Verwaltungsübertretungen (etwa das Lenken oder
die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss bzw. ohne gültige
Lenkberechtigung oder trotz Entzuges derselben sowie die Ausübung eines Ge-
werbes ohne erforderliche Gewerbeberechtigung) anzunehmen, der Gesetzgeber
wollte in § 10 Abs. 2 Z 2 erster Fall StbG für die dort demonstrativ erwähnten Ver-
waltungsübertretungen eine Ausnahme von der Grundregel des § 10 Abs. 2 Z 1
StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG dahingehend schaffen, dass die in § 10 Abs. 2 Z 2
erster Fall StbG demonstrativ genannten Verwaltungsübertretungen (nur) einen
solchen besonderen Unrechtsgehalt aufweisen, der erst bei mehr als einmaliger
rechtskräftiger Bestrafung zu einem Verleihungshindernis führen soll.

Die Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG dürfte darauf hindeuten, dass 25
die oben dargestellte Konsequenz eines, wie vorläufig angenommen, nicht zu
rechtfertigenden Wertungswiderspruches ohne gezielte Regelungsabsicht aber,
wie die wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zeigt,
dennoch Eingang in das Gesetz gefunden haben dürfte:

Der mit BGBl. I 37/2006 eingefügte Verweis auf "bestimmte Tatsachen" bezog sich 26
zunächst auf § 60 Abs. 2 Z 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 FPG, BGBl. I 100/2005,
und erfasste damit gerade nicht rechtskräftige Bestrafungen auf Grund von Ver-
waltungsübertretungen mit einer bestimmten Betragsgrenze der verhängten
Geldstrafe. Vielmehr dürfte zunächst nur auf bestimmte materielle Verwaltungs-
straftatbestände etwa im Zusammenhang mit Prostitution, Schlepperei oder

Falschangaben gegenüber Behörden zur Erreichung von Einreise- oder Aufenthaltsberechtigungen im Zusammenhang mit Eheschließung oder Adoption abgestellt worden sein, um diese als "bestimmte Tatsachen" zu Verleihungshindernissen zu erklären. Dies dürfte mit der in den Gesetzesmaterialien (Erläut. RV 1189 BlgNR 22. GP, 5) zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzgebers übereinstimmen, dass bestimmte, taxativ aufgezählte Tatsachen ein Einbürgerungshindernis darstellen sollen und zwar auch dann, wenn Art. 8 EMRK einem damals in § 60 FPG geregelten Aufenthaltsverbot entgegensteht, weil diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Staatsbürgerschaftswerbers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde oder anderen, in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderlaufe. Mit BGBl. I 38/2011 wurde der Verweis in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG – auf Grund einer Neuregelung innerhalb des FPG – terminologisch auf "bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005" angepasst. Ebenfalls mit BGBl. I 38/2011 wurde § 53 FPG zur Gänze neu gefasst und in § 53 Abs. 2 Z 2 FPG erstmalig der – ein Einreiseverbot rechtfertigende – Tatbestand der rechtskräftigen Bestrafung "wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe" eingeführt. Die Gesetzesmaterialien enthalten keine näheren inhaltlichen Erläuterungen zu den damit in den Verweis in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG neu aufgenommenen "bestimmte[n] Tatsachen" im Sinne des § 53 Abs. 2 Z 2 FPG; sie verweisen lediglich darauf, dass § 53 Abs. 2 Z 1 bis 9 FPG einen Katalog "demonstrativ[er] Beurteilungskriterien für das Verhalten des Drittstaatsangehörigen" aufstellen soll und sprechen sonst von einer bloß "terminologische[n] Anpassung" (Erläut. RV 1078 BlgNR 24. GP, 29 f und 49; zur geringen Aussagekraft dieser Erläuterungen im Hinblick auf dennoch bewirkte inhaltliche Änderungen, vgl. hinsichtlich des mit diesem Erkenntnis aufgehobenen Verweises auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG schon VfSlg. 20.449/2021).

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher aus den dargelegten Gründen gegen die hiemit in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG das Bedenken, dass sie gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 verstößt.

27

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Ziffern- und Zeichenfolge "2, " in § 10 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 38/2011 und BGBl. I 65/2021 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 28
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 29
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 30

Wien, am 12. Juni 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. FELNHOFER-LUKSCH